

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/01/0363

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/22/0107 B 24. Februar 2023 RS 2

Stammrechtssatz

Die Begründungspflicht stellt keinen Selbstzweck dar, sondern führt ein Begründungsmangel nur dann zur Aufhebung der Entscheidung, wenn dadurch entweder die Rechtsverfolgung durch die Parteien oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird (vgl. VwGH 6.9.2005, 2005/03/0137; 28.3.2017, Ro 2016/08/0023).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010363.L02